



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
zH Herrn Mag Heinz-Peter GABRIEL
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	BAK-KS/GS/KK/SK	ao Univ Prof Dr Karl Kollmann	501 65 DW 2307	501 65 DW 2693	18.11.2009

Bundesgesetz über die Qualitätskennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen (Gütezeichengesetz-GZG)

Sehr geehrter Herr Mag Gabriel!

Allgemeine Bemerkungen

Einheitliches Gütezeichengesetz

1. Klarstellung des Geltungsbereiches

Die Bundesarbeitskammer tritt grundsätzlich für ein einheitliches Gütezeichengesetz, welches auf **alle** Produkte anwendbar ist, ein. Damit soll sichergestellt werden, dass dieses Gütezeichengesetz neben technischen Produkten der Wirtschaft und gewerblichen Dienstleistungen jedenfalls auch auf Gütezeichen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte anwendbar ist. Auch hervorhebende Qualitätsauslobungen sind dabei grundsätzlich als Gütezeichen zu betrachten.

Wesentlich dabei ist, dass **für alle Produktbereiche einheitliche Grundzüge** der Regelung sichergestellt werden:

- Anforderungen an die Gütezeichenverbände
- grundsätzliche Anforderungen an die vorgelegten Gütezeichenrichtlinien – deutlich über den Mindestanforderungen liegende Produktqualität und Produkt- bzw Produktionsanforderungen
- Beurteilung der vorgelegten Richtlinien durch Stellungnahme eines inhaltlich umfassend besetzten Beirates
- Sicherstellung einer stichprobenartigen externen Kontrolle (akkreditierte Kontrollstellen) der Einhaltung der Güterichtlinien bei der Produktvermarktung

- Sicherstellung der Transparenz durch eine zentrale Informationsbasis bezüglich der Güterichtlinien
- Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Güterichtlinien
- einheitlich formulierter Zeichenzusatz, aus der der Gütezeichencharakter einer Wort-Bildmarke oder einer Auslobung klar hervorgeht

2. Erweiterung des Geltungsbereiches

Neben der Vergabe von Gütezeichen soll nach Ansicht der Bundesarbeitskammer zum Schutz der Konsumenten vor Irreführung auch die Möglichkeit geschaffen werden, Qualitätsauslobungen insbesondere im Bereich der Lebensmittelwirtschaft einer kompetenten Bewertung zuzuführen. Das Gütezeichengesetz sollte daher auch grundsätzlich ermöglichen, dass am Markt verwendeten Qualitätsauslobungen, die nach allgemeiner Konsumenteneinschätzung als Gütezeichens (miss)verstanden werden könnten, ohne nach diesem Gesetz ein solches zu sein, beurteilt werden können. Diese Aufgabe sollte dem Beirat zukommen, der sich hiezu verschiedener Sachverständiger bedienen kann. Die Ergebnisse dieser Beratungen sollten in Form einer Einschätzung und Beurteilung als Expertise des Beirates der Öffentlichkeit zugänglich sein:

3. Gütekriterien

Der vorliegende Entwurf ist im Hinblick auf die Anforderungen an die Gütekriterien insbesondere für die Produktkategorien agrarische Rohstoffe und Lebensmittel noch zu wenig umfassend und ist dahingehend abzustimmen.

4. Kompetenz des Beirates

Der Beirat soll auch den klaren Auftrag übertragen bekommen, die Konformität der beantragten Güterichtlinien auf die Übereinstimmung mit den Gütekriterien zu prüfen. Der Beirat soll mit Vertretern aller beteiligten Verkehrskreise und der Bundesministerien (BMG, BMLFUW, BMASK, BMWFJ) besetzt werden, wobei die Besetzung des Beirates sowie der hierfür beigezogenen Sachverständigen und Fachleuten bzw eine ggf fachliche Einbindung bereits bestehender Gremien je nach zu beurteilender Produktkategorie den fachlichen Erfordernissen entsprechend jeweils durchaus unterschiedlich sein könnte.

5. Transparenz

Die den Gütezeichen zugrundeliegenden genehmigten Güterichtlinien sind zentral zu veröffentlichen, um den Zugang der Öffentlichkeit hierzu so weit wie möglich zu erleichtern.

6. Dach-Gütezeichenelement

Es sollte ein Dach-Gütezeichenelement – mit dem die einzelnen Gütezeichen ergänzt werden - geschaffen werden, das eine sichere Erkennbarkeit für Verbraucher gewährleistet.

Zu einzelnen Bestimmungen

§7 Güterichtlinien

§7 (1) Für Lebensmittel und agrarische Produkte sind insbesondere zu ergänzen:

- besondere Merkmale, insbesondere auch im Erzeugungsprozesses oder eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes, des arbeitsrechtlichen Schutzes, der Nachhaltigkeit oder der spezifisch zur Verfügung gestellten Information zum Produktionsprozess oder dem Ernährungswert eines Enderzeugnisses erheblich über der gesetzlichen Norm und/oder der orts- und handelsüblichen Normen hinausgeht.
- Bei Hinweisen auf die Herkunft ist bei Lebensmittel und agrarischen Produkten auf die Herkunft der Rohstoffe zu beziehen, bei Lebensmittel dabei insbesondere auf die Herkunft der wertbestimmenden oder mengenmäßig wesentlichen Rohstoffen.

§7 (4) Erweiterung um Vertreter der Konsumenten

Die Zusammensetzung der die Güterichtlinien erarbeitenden Gremien soll neben einer produkt- bzw dienstleistungsspezifisch repräsentativen Besetzung auch Vertreter der Interessen der Konsumenten beinhalten.

§10 Beirat

Aufgaben des Beirates

- Der Beirat muss die Konformität der beantragten Güterichtlinien auf die Übereinstimmung mit den Gütekriterien beurteilen und dem Bundesminister (den Bundesministern) eine Empfehlung abgeben. Der Beirat ist jedenfalls mit Vertretern aller beteiligten Verkehrskreise und der Bundesministerien (BMG, BMLFUW, BMASK, BMWFJ) zu besetzen und je nach beurteilter Produktkategorie um entsprechende Sachverständige und Fachleute zu erweitern. Der Verein für Konsumenteninformation ist einzubeziehen.

Die Überprüfung der Übereinstimmung der vorgelegten Güterichtlinien mit den grundsätzlichen Anforderungen durch die Gütekriterien ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer sehr wichtig.

- Dem Beirat soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Qualitätsauslobungen, die nach allgemeinem Konsumentenverständnis den Charakter eines Gütezeichens aufweisen, ohne nach diesem Gesetz ein solches zu sein, zu evaluieren und zu beurteilen. Der Beirat trifft Beurteilungen und Einschätzung bezüglich solcherart verwendeter Auslobungen, die in einem Register der Öffentlichkeit in leicht fasslicher Weise auch zugänglich sein sollen.

Weitere Punkte

Stichprobenartige externe Kontrolle

Für die Kontrolle der Einhaltung der Gütekriterien ist die Verpflichtung des Gütezeichenverbandes vorzusehen, dafür eine akkreditierte Kontrolleinrichtung zu verpflichten. Der Umfang dieser stichprobenartigen Kontrolle ist entsprechend den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Produktkategorie festzulegen, das Ausmaß und die Ergebnisse dieser Kontrollen auch zu dokumentieren transparent zu gestalten.

Transparenz

Der Gütezeichenverband muss die genehmigten Güterichtlinie umgehend veröffentlichen und diese Info der zentralen Informationsbasis zur Verfügung stellen. Neben den Güterichtlinien ist insbesondere auch zu publizieren, welche Einrichtung mit der stichprobenartigen Kontrolle der Einhaltung der Gütekriterien beauftragt wurde.

Sanktionen

Ein Verstoß der Gütezeichenverbände gegen die Bestimmungen zur Veröffentlichungspflichten und der Sicherstellung der Kontrolle sollte ebenfalls eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsidenten



Werner Muhm
Direktor